

## Satzung

Vom 20.10.2006, geändert am 25.10.2008, 13.04.2013 und 07.11.2015, 08.12.2020

### Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Name; Eintragung

Der Verein heißt Modellflugsportverband Deutschland e.V., Kurzform MFSD, und ist unter der Nummer VR 200179 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Braunschweig eingetragen.

#### § 2 Sitz; Geschäftsstelle

Sitz des MFSD ist Braunschweig. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt.

#### § 3 Vereinszweck; Gemeinnützigkeit

(1) Der MFSD ist der Sportfachverband für alle Modellflieger in der Bundesrepublik Deutschland. Zweck des MFSD ist die Förderung des Modellfluges. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Zusammenschluss aller Modellflieger, Modellflugsportvereine und –gruppen in Deutschland.
2. Förderung des Modellflugsports auf breiter Basis vom Freizeit- bis zum internationalen Wettbewerbssport.
3. Förderung der Jugend durch altersgerechte Wettbewerbe und der Jugendarbeit in den Vereinen. Durchführung nationaler und internationaler Jugendlager sowie von Aus- und Weiterbildungskursen.
4. Durchführung des Sports unter gezielter Beachtung und Schutz der Natur.
5. Interessenvertretung der Modellflieger gegenüber Behörden und Organisationen.
6. Öffentlichkeitsarbeit zur Stärkung eines positiven Images des Modellflugsportes.
7. Durchführung von nationalen und internationalen Wettbewerben.
8. Pflege und Weiterentwicklung des Modellflugsportes durch Mitarbeit in den internationalen Fachgremien und Verbänden.

(2) Der MFSD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der MFSD kann Mitglied von Dachverbänden, insbesondere des Deutschen Spitzensportverbandes für den gesamten Luftsport (Deutscher Aero Club e.V.), des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und der Fédération Aéronautique Internationale (FAI) sein.

## § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Vertretung; Geschäftsführung

- (1) Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister sind geschäftsführender Vorstand im Sinne § 26 BGB und vertreten den MFSD gerichtlich und außergerichtlich, Jeweils zwei von Ihnen vertreten den MFSD.
- (2) Die Angelegenheiten des Verbandes werden vom Präsidium durch Beschluss bestimmt, soweit nicht der Verbandstag für den Beschluss zuständig ist. Für die Durchführung gemäß den Rechtsvorschriften, den Verbandsordnungen und den Beschlüssen ist die Geschäftsstelle zuständig.

## Zweiter Teil: Mitgliedschaft

### § 7 Mitglieder:

- (1) Der MFSD hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Dies können jeweils sein:
  1. Natürliche Personen, sog. Einzelmitglieder,
  2. Eingetragene und nicht-eingetragene Vereine, deren Zweck ebenfalls die Förderung des Modellflugsport ist, sog. Mitgliedsvereine. Die Satzung des Mitgliedsvereins darf der Satzung des MFSD nicht widersprechen,
  3. Vereinsmitglieder der Mitgliedsvereine (gemäß vorstehender Ziff. 2), wenn sie dem MFSD namentlich gemeldet sind, sog. mittelbare Mitglieder,
  4. Juristische Personen, soweit nicht schon unter Ziff. 2 bestimmt.
- (2) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Modellflugsport und die satzungsgemäßen Ziele des MFSD durch Zahlung eines Förderbeitrages unterstützen wollen. Diese können sein:
  1. natürliche Personen,
  2. juristische Personen,
  3. Personenvereinigungen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Bei Austritt endet die Mitgliedschaft am 31. Dezember des Jahres, in dem Austritt erklärt wird.
- (2) Der Austritt ist unter Wahrung einer zweimonatigen Frist schriftlich zu erklären.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied in grober Weise das Ansehen und das Vermögen des Verbandes schädigt, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verband sich ein Jahr in Verzug befindet.

## § 9 Ehrenmitgliedschaft; Ehrenvorsitz

Das Präsidium ernennt verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.  
Der Verbandstag kann einen ehemaligen Präsidenten zum Ehrenpräsidenten wählen. Ernennung und Wahl erfolgen für die Dauer der Mitgliedschaft.

## § 10 Berechtigungen der Mitglieder

Mitglieder, nicht jedoch Fördermitglieder, sind berechtigt, alle Leistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen, und an Verbandswettbewerben und -veranstaltungen teilzunehmen.

Die Mitglieder und Mitgliedsvereine erkennen die Satzung an und sind zur Beachtung der Verbandsordnungen, -vorschriften und -beschlüsse verpflichtet.

## Dritter Teil: Beiträge und Umlagen

### § 11 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet. Von der Beitragspflicht sind nur der Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder gemäß § 9 befreit.

### § 12 Beitragsfestsetzung

Die Höhe der Beiträge wird vom Verbandstag festgesetzt.

### § 13 Beitragsordnung

Alles Weitere regelt die Beitragsordnung des Verbandes, welche vom Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

## Vierter Teil: Verbandstag und Kassenprüfung

### § 14 Arten und Einberufung

- (1) Einmal im Jahr ist der Verbandstag einzuberufen zur Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer, zur Wahl der Kassenprüfer und turnusmäßig zur Entlastung und Wahl des Präsidiums.
- (2) Die Einberufung einer zusätzlichen Jahrestagung erfolgt, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder wenn mindestens 25 % der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangen.

### § 15 Ladung; Beschlussfähigkeit

- (1) Die Ladungsfrist beträgt für alle Arten der Ladung drei Wochen.
- (2) Die Ladung der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich. Die Zusendung mittels elektronischer Medien ist zulässig.
- (3) Im Ladungsschreiben ist Zeit, Ort und vorläufige Tagesordnung zu bezeichnen.
- (4) Der Verbandstag ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

## § 16 Tagesordnung; Anträge

(1) In die endgültige Tagesordnung werden aufgenommen:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge auf Änderung der Verbandssatzung, wenn sie in den Ladungen zum Verbandstag und als Gegenstand der vorläufigen Tagesordnung bezeichnet sind,
3. Dringlichkeitsanträge, soweit sie keine Änderung der Verbandssatzung zum Gegenstand haben und wenn die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit einer Behandlung zustimmt,
4. alle übrigen Anträge, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich bei der Verbandsgeschäftsstelle eingegangen sind.

(2) Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, der Vorstand und das Präsidium.

(3) Anträge auf Änderung der Verbandssatzung sind in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen, wenn sie 2 Monate vor dem Termin des Verbandstages schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.

## § 17 Abstimmung; Mehrheit

(1) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder des Modellflugsportverband Deutschland e.V. (MFSD). Die Stimmabgabe muss persönlich in der Versammlung erfolgen. Stimmübertragungen sind ausgeschlossen. Jedes Einzelmitglied erhält eine Stimme.

Ordentliche Mitgliedsvereine erhalten ihr Stimmrecht gestaffelt nach der Anzahl der von ihnen an den MFSD gemeldeten Mitglieder wie folgt:

Anzahl der gemeldeten Mitglieder	Stimmenzahl
ab 7 Mitglieder	2
ab 25 Mitglieder	3
ab 50 Mitglieder	4
ab 75 Mitglieder	5
ab 100 Mitglieder	6
ab 200 Mitglieder	8
ab 500 Mitglieder	10
ab 1000 Mitglieder	11
pro weitere (volle) 2000 Mitglieder	+1

(2) Ordentliche Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht auf ein anderes ordentliches Einzelmitglied schriftlich übertragen. Ein ordentliches Einzelmitglied darf bis zu 20 Stimmen von ordentlichen Einzelmitgliedern auf sich vereinigen.

(3) In allen Angelegenheiten wird offen abgestimmt, es sei denn, 10 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder verlangen auf Antrag eine geheime Abstimmung.

(4) Beschlüsse werden, wenn nichts anderes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist keine Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.

(5) Außerordentliche und mittelbare Mitglieder nehmen an Abstimmungen nicht teil. Sie haben kein Stimmrecht. Sie sind ebenso wenig antragsberechtigt. Außerordentliche Mitglieder sind jedoch ausnahmsweise stimmberechtigt, wenn der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche Mitglieder um mehr als 10% erhöht wird. Für die Ausübung dieses Stimmrechts gelten § 17 Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

## § 18 Versammlungsleitung; Protokoll

- (1) Versammlungsleiter ist der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, in dessen Abwesenheit ein durch Akklamation bestimmtes Mitglied. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vizepräsident, kann ein anderes Präsidiumsmitglied zeitweise oder auch ganz mit der Versammlungsleitung beauftragen. Der Versammlungsleiter hat das Hausrecht.
- (2) Bei Angelegenheiten, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen, insbesondere bei Entlastung und Wahl, wird durch Akklamation ein Mitglied mit der Versammlungsleitung beauftragt, das dem Präsidium nicht angehören darf.
- (3) Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu führen und allen Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

## § 19 Kassenprüfung

Die Finanzen des Verbandes werden jährlich von zwei vom Verbandstag als Kassenprüfer gewählten ordentlichen Mitgliedern geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören. Ihre Wahl erfolgt nach den für die Wahl des Vorstandes geltenden Bestimmungen. Es ist nur einmalige unmittelbare Wiederwahl zulässig.

## Fünfter Teil: Vorstand und Präsidium

### § 20 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  1. der Präsident,
  2. der Vizepräsident,
  3. der Schatzmeister,
  4. der Sportdirektor.
- (2) Der Vorstand wird vom Verbandstag gewählt.

### § 21 Präsidium

- (1) Dem Präsidium gehören an:
  1. der Vorstand,
  2. Fachreferenten,
  3. die leitenden Mitarbeiter.
- (2) Das Präsidium ist für den Beschluss von Verbandsordnungen zuständig, soweit diese nicht im Einzelfall dem Verbandstag vorbehalten sind. Darüber hinaus ist es beratend tätig. Die leitenden Mitarbeiter werden vom Vorstand nach fachlichem Bedarf ernannt.
- (3) Fachreferenten werden nach fachlichem Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag gewählt. Zwischen den Verbandstagen können Fachbeiräte vom Vorstand kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag eingesetzt werden.

## § 22 Persönliche Voraussetzungen; Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums müssen dem MFSD als ordentliche Mitglieder angehören.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und der Fachreferenten beträgt 3 Jahre; sie kann von der wählenden Versammlung verkürzt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Amtszeit der ernannten Präsidiumsmitglieder endet mit ihrer Abberufung.

## § 23 Wahl

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist derjenige gewählt, der im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## § 24 Beschlussfassung

Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit gefasst, Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

# Sechster Teil: Verbandsauflösung

## § 25 Zuständigkeit; Verfahren

- (1) Für die Auflösung des Verbandes sind ausschließlich die erste oder die zweite Auflösungsversammlung zuständig.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über den Verbandstag, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (3) In der Ladung ist die erste oder die zweite Auflösungsversammlung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

## § 26 Erste und zweite Auflösungsversammlung

- (1) Die erste Auflösungsversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel der Verbandsmitglieder des MFSD anwesend sind.
- (2) Die zweite Auflösungsversammlung wird einberufen, wenn die erste mangels Beteiligung nicht beschlussfähig war. Sie muss spätestens vier Wochen nach der ersten stattfinden und ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Der Auflösungsbeschluss muss mit Dreiviertelmehrheit gefasst werden.

## § 27 Liquidation

Zur Abwicklung der im Zusammenhang mit der Auflösung stehenden Geschäfte werden zwei Liquidatoren von der ersten oder zweiten Auflösungsversammlung gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Vorschriften für die Wahl des Präsidenten.

## § 28 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Aero Club e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## Siebter Teil: Schlussbestimmungen

### § 29 Verabschiedung

Diese Satzung ist am 20. Oktober 2006 von den Gründungsmitgliedern beschlossen worden.

### § 30 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschlussfassung vorbehaltlich der Erteilung der behördlichen Genehmigung in Kraft.

Zuletzt geändert durch Mitgliederbeschluss auf dem Verbandstag am 08. Dezember 2020.

Braunschweig, 08.12.2020

Ralf Bäumener  
Präsident

Sebastian Brandes  
Vizepräsident